

## **Richtlinien**

für die Nutzung und Vermietung der Kinzigtalhalle im "Oberen Grün", gültig ab 01. Mai 2001

### **§ 1** ( *Allgemeines* )

Die Räumlichkeiten der Kinzigtalhalle stehen tagsüber vorrangig für den Schulsport sowie für Übungszwecke den örtlichen Vereinen und vereinsähnlichen Organisationen zur Verfügung. Darüber hinaus können sie den örtlichen sportlichen, kulturellen und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen sowie an örtliche Betriebe vermietet werden.

Sofern keine andere Belegung besteht, kann im Einzelfall auch an auswärtige Veranstalter vermietet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Insbesondere kann die Stadt die Überlassung von der Erfüllung zusätzlicher, in diesen Richtlinien nicht festgeschriebenen, Auflagen abhängig machen.

### **§ 2** ( *Belegung der Einrichtung* )

- a) Als Regelbelegungen der Kinzigtalhalle gelten Nutzungen für den Schulsport und die regelmäßigen Trainingszeiten der Vereine. Veranstaltungen von Vereinen gelten dann als Regelbelegung, wenn sie im Rahmen eines Spielplanes den für den Verein bzw. die Abteilung zuständigen Dachverbandes / Fachverbandes stattfinden und dieser Mitglied des zuständigen Landessportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist.
- b) Für Regelbelegungen wird halbjährlich ein Belegungsplan ausgearbeitet. Änderungen-/Belegungswünsche im Belegungsplan für das nächste Kalender-Halbjahr sind jeweils zum 31.03. und 30.09. unter Angabe der Raumwünsche schriftlich an die Stadt zu richten.
- c) Die Nutzung der Einrichtung für Regelbelegungen wird über einen Nutzungsvertrag geregelt.
- d) Die Nutzung der Einrichtung für anderweitige Belegungen wird über einen Nutzungsvertrag oder Mietvertrag geregelt.
- e) Die Stadt ist berechtigt, die Einrichtung für hoheitliche Zwecke oder bei dringendem Eigenbedarf jederzeit zu nutzen. Die Interessen der Nutzer sind möglichst zu berücksichtigen, insbesondere sind sie über Änderungen im Belegungsplan frühestmöglich zu informieren.

### **§ 3** ( *Anmeldung* )

Die Anmeldung hat rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Gengenbach -Ordnungsamt- zu erfolgen. Es sind sämtliche Räumlichkeiten, die benötigt werden detailliert anzumelden (auch z.B. Küche, Umkleidekabinen usw.). Hinsichtlich des Mietzeitraumes sind evtl. erforderliche zusätzliche Zeiten für organisatorische Zwecke (Hallenbestuhlung, Dekorationen u.dgl.) unbedingt zu berücksichtigen und anzumelden.

**§ 4**  
**( Haftung )**

- a) Der Mieter hat der Stadt gegenüber die gesamte Haftpflicht zu übernehmen, die aus Anlass der Veranstaltung in den überlassenen Räumlichkeiten, Zugängen und Parkplätzen entstehen kann. Er hat die Stadt ferner von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergeben können.
- b) Der Mieter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Auf Verlangen der Stadt ist das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.
- c) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der Anlagen gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

**§ 5**  
**( Pflichten des Nutzers )**

Der Veranstalter ist verpflichtet:

- a) die Einrichtung nur zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen,
- b) die Einrichtung in Ordnung zu halten,
- c) die Ausgänge und Notausgänge jederzeit freizuhalten,
- d) während der Veranstaltungen bzw. Nutzung der Einrichtung ist der Veranstalter verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bedienungsanweisungen. Dies gilt auch für sämtliche technische Ausstattungen, soweit sie dem Veranstalter zur Verfügung stehen.

Das Einholen der erforderlichen Genehmigungen im Rahmen der Veranstaltung (z.B. Gestattung gem. § 12 des Gaststättengesetzes bei Bewirtung, Erlaubnis für Plakatierungen) ist Sache des Veranstalters.

Brandwache, Ordnungsdienst, Sanitätsdienst u.dgl. ist Sache des Veranstalters. Die Erforderlichkeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Zur Regelung des fließenden und ruhenden Verkehrs zur / von der Halle und deren Parkplatz sind erforderlichenfalls in ausreichender Anzahl Sicherungsposten (Ordner) einzusetzen.

**§ 6**  
**( Entgelte für Hallennutzung )**

- |    |                                  |                    |
|----|----------------------------------|--------------------|
| a) | Veranstaltungen mit Tanz je Tag  | <b>330,-- Euro</b> |
|    | bei auswärtigen Veranstaltern    | <b>430,-- Euro</b> |
| b) | Veranstaltungen ohne Tanz je Tag | <b>185,-- Euro</b> |
|    | bei auswärtigen Veranstaltern    | <b>240,-- Euro</b> |

Zusätzlich zu diesen Entgelten werden erhoben:

- aa) im Falle § 6a)  
15% aus den Eintrittsentgelten, mindestens je Besucher 0,30 Euro, höchstens je Besucher 1,00 Euro
- bb) im Falle § 6b)  
10% aus den Eintrittsentgelten, mindestens je Besucher 0,25 Euro, höchstens je Besucher 0,75 Euro

- c) Küchenbenutzung je Tag **80,-- Euro**
- d) Heizungszuschlag in der Zeit vom  
01.10. - 30.04. je Tag **100,-- Euro**
- e) Kosten für die Abfallentsorgung sind bis zu einer Menge von 240 l je Veranstaltung im Benutzungsentgelt enthalten. Der darüber hinausgehende Entsorgungsaufwand ist vom Veranstalter zu tragen.
- f) Für die Hallennutzung durch Gengenbacher Vereine zu Vereinszwecken wird eine Miete nicht erhoben. Es wird eine Betriebskosten-Beteiligung in Rechnung gestellt. Es gelten insoweit die Vereins-/ Betriebskosten-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
- g) Bei Veranstaltungen nach lit. a) und b) sind ausschließlich die von der Stadt gestellten Eintrittskarten auszugeben.
- h) Wird die Halle nur zu 1/3 oder 2/3 in Anspruch genommen, so ermäßigen sich die Entgelte aus lit. a) und b) jeweils um 2/3 bzw. 1/3. Die Entgelte für Küchenbenutzung und Heizungszuschlag ermäßigen sich nicht.

### **§ 7**

#### **( Nutzung von Inventar und Geschirr )**

Für die Benutzung von Inventar und Geschirr wird bei Veranstaltungen in der Halle sowie bei Entleihung durch einheimische Vereine ein zusätzliches Entgelt nicht erhoben.

Im übrigen sind für deren Benutzung außerhalb der Halle die nachstehend pauschalierten Mieten je Tag zu entrichten:

- a) - Kaffee-Gedecke (zwei- oder dreiteilig);  
- Besteck-Sets (max. vierteilig):
- |                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| bis zu 30 Gedecke oder Sets | <b>10,-- Euro</b> |
| 31 - 100                    | <b>20,-- Euro</b> |
| 101 - 200                   | <b>30,-- Euro</b> |
| über 201 Gedecke / Sets     | <b>40,-- Euro</b> |
- b) - Gläser;  
- Teller:
- |                 |                   |
|-----------------|-------------------|
| bis zu 30 Stück | <b>5,-- Euro</b>  |
| 31 - 100 Stück  | <b>10,-- Euro</b> |
| 101 - 200 Stück | <b>15,-- Euro</b> |
| über 201 Stück  | <b>20,-- Euro</b> |
- c) - Tische:  
je Stück **2,50 Euro**
- d) - Stühle:
- |                 |                   |
|-----------------|-------------------|
| bis zu 30 Stück | <b>10,-- Euro</b> |
| 31 - 100 Stück  | <b>20,-- Euro</b> |
| über 101 Stück  | <b>30,-- Euro</b> |

Für Verluste oder Beschädigungen der Einrichtungen oder des Inventars hat der Veranstalter Ersatz zu leisten. Die Stadt wird in jedem Fall nur die Selbstkosten der Ersatzbeschaffung in Rechnung stellen.

## § 8

### ( *Tätigkeit des Hausmeisters, Aufsicht* )

Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister; dieser übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Richtlinien Weisungen zu erteilen. Während der Nutzungszeiten hat der Nutzer die Pflicht, das Hausrecht in den zur Nutzung überlassenen Bereichen zu übernehmen. Die Rechte der Stadt, insbesondere nach Satz 1, bleiben unberührt.

Die Hausmeistertätigkeit nach diesen Richtlinien (*insbesondere Hallenübergabe, Anwesenheit während der Veranstaltung, Hallenabnahme nach Veranstaltungsende*) ist bis zu 8 Stunden je Veranstaltung im Mietentgelt nach § 6 enthalten. Soweit eine längere Anwesenheit erforderlich ist, ist vom Veranstalter ein Stundensatz von **22,50 Euro** an die Stadt zu zahlen.

## § 9

### ( *Ein- und Ausräumen der Halle, Reinigung* )

Das Ein- und Ausräumen der Halle sowie die Reinigung der Halle (besenrein) und der Küche (nass) nach Ende der Veranstaltung ist vom Veranstalter auf seine Kosten unter Aufsicht des Hausmeisters vorzunehmen.

Angefallener Müll und sonstige Abfälle (auch im Außenbereich der Halle) sind ordnungsgemäß in die bereitstehenden Behälter und Container zu entsorgen.

Sofern ein Veranstalter zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 oder 2 nicht in der Lage ist, übernimmt die Stadt Gengenbach gegen eine Entschädigung **in Höhe des tatsächlichen personellen Aufwandes** diese Verpflichtungen.

Die Garderobe ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Für Beleuchter und Toningenieur werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

## § 10

### ( *Kaution* )

Die Stadt Gengenbach ist berechtigt, vom Veranstalter vor der Veranstaltung für die Benutzung der Halle und des Inventars, zur Vermeidung von "wildem Plakatieren" sowie zur Sicherstellung sonstiger Ansprüche nach diesen Richtlinien oder des jeweiligen Nutzungsvertrages eine angemessene Kaution zu verlangen.

## § 11

### ( *Absagen durch Veranstalter* )

Absagen sind der Stadt Gengenbach spätestens **4 Wochen** vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Wird dies nicht eingehalten, so hat der Veranstalter ein Entgelt in Höhe der Hälfte des Betrages gemäß § 6 a) bzw. 6 b) zu bezahlen, falls die Einrichtung nicht anderweitig belegt werden kann.

## § 12

### ( *Getränkeliiefervertrag* )

Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bewirtung nur Getränke desjenigen Getränkeliieferanten auszuschenken, mit dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Lieferungsvertrag mit der Stadt Gengenbach besteht.

**§ 13**  
( *Zu widerhandlungen* )

Gegen Mieter oder Nutzer, die gegen einschlägige Rechtsvorschriften oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinien verstoßen, kann ein Zwangsgeld auferlegt werden oder der Ausschluss von der Einrichtung auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Der Ausschluss kann auch erteilt werden, wenn beharrlich gegen Bestimmungen anderer Einrichtungen der Stadt verstoßen wurde.

Die Stadt kann gegen Einzelpersonen, die gegen einschlägige Rechtsvorschriften oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinien verstoßen, ein Zutrittsverbot zu der Einrichtung (oder anderer Einrichtungen der Stadt) verfügen. Ein Zutrittsverbot gegenüber Einzelpersonen ist für jeden Mieter / Nutzer verbindlich, soweit dieser schriftlich hierüber informiert worden ist.

**§ 14**  
( *Änderungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand* )

- a) Eine Änderung der Entgeltberechnung bedarf in jedem Falle der Schriftform.
- b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gengenbach.

**§ 15**  
( *Schlussbestimmungen* )

Diese Richtlinien treten am 01. Mai 2001 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 01. April 1982 außer Kraft. Die laut Klammerzusatz genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die DM-Beträge außer Kraft.

Gengenbach, den 30. April 2001

Michael Roschach  
Bürgermeister